

9.4.2014

A7-0171/ 001-004

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-004

vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Bericht

Vladimir Urutchev

A7-0171/2014

Technische Umsetzung des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2013)0769 – C7-0393/2013 – 2013/0377(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) In den delegierten Rechtsakten, die im Einklang mit dieser Verordnung zu erlassen sind, sollte die Kommission in Bezug auf die Verfahren für die Verwaltung von Einheiten im ersten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls eine regelmäßige Nettoverrechnung vorsehen, bei der Übertragungen von AAU vorgenommen werden, die den Nettoübertragungen von Unionszuteilungen entsprechen, einschließlich der Übertragung von Emissionszuteilungen unter Beteiligung von Drittstaaten, die sich am EU-EHS, aber nicht an der gemeinsamen Verpflichtungsvereinbarung beteiligen (z. B. Norwegen und Liechtenstein).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die einschlägigen internationalen Vorschriften über die Verbuchung von Emissionen und die Fortschritte hinsichtlich der Verwirklichung der Verpflichtungen sollten auf der nächsten Klimakonferenz in Lima im Dezember 2014 angenommen werden. Die Kommission sollte daher mit den Mitgliedstaaten und Drittstaaten zusammenarbeiten, um die offizielle Verabschiedung der Verbuchungsvorschriften des Kyoto-Protokolls auf der Klimakonferenz von Lima sicherzustellen. Das Ergebnis dieser Vorschriften sollte in der Umsetzung des Unionsregisters und der in dieser Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakte zum Ausdruck kommen.

Begründung

Zur Änderung/Ersetzung von Änderungsantrag 5 (Erwägung 5b) durch den Berichterstatter.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Infolge deutlicher Reduzierungen der Treibhausgasemissionen in der Union, die auf die Klimapolitik sowie wirtschaftliche Umstände zurückzuführen sind, wird es auf den Konten der Union und der Mitgliedstaaten für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls einen beträchtlichen Überschuss an AAU, CER (zertifizierte Emissionsreduktionen) und ERU geben. Gemäß dem Beschluss 1/CMP.8, dem

zufolge die Parteien ihre Reduzierungsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum bis 2014 überprüfen müssen, sollten die Union und die Mitgliedstaaten eine Reihe von Einheiten löschen, um Übereinstimmung mit den vorhergesagten tatsächlichen Emissionen und mindestens mit einem kosteneffizienten einzelstaatlichen Emissionsreduktionspfad zur Erreichung der Klimaziele der Union für 2050 herzustellen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um zwecks Sicherstellung der technischen Umsetzung des Kyoto-Protokolls in der Europäischen Union nach 2012 ein kohärentes Regelwerk einzuführen, die wirksame gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands zu gewährleisten und die Übereinstimmung mit dem EU-EHS und der Lastenteilungsentscheidung zu gewährleisten, sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen werden. Wenn die Kommission delegierte Rechtsakte ausarbeitet und abfasst, sollte sie sicherstellen, dass *sie* mit international vereinbarten Verbuchungsvorschriften, den im Beschluss [...] enthaltenen Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung und einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vereinbar sind –

Geänderter Text

(6) Um zwecks Sicherstellung der technischen Umsetzung des Kyoto-Protokolls in der Europäischen Union nach 2012 ein kohärentes Regelwerk einzuführen, die wirksame gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands zu gewährleisten und die Übereinstimmung mit dem EU-EHS und der Lastenteilungsentscheidung zu gewährleisten, sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen werden. Wenn die Kommission delegierte Rechtsakte ausarbeitet und abfasst, sollte sie sicherstellen, dass *die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden und* mit international vereinbarten Verbuchungsvorschriften, den im Beschluss *des Rates über die Ratifizierung der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto* enthaltenen Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung und einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vereinbar sind –

